

## 2. Satzung zur Änderung

### der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kühsen vom 25.06.2010

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

## Artikel I

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

### **§ 4**

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren

...

3. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
4. Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 Euro monatlich.
5. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 Euro monatlich.

## Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Kühsen  
Der Bürgermeister

Kühsen, den 21.03.2019

  
Groth

